

6.

Bekanntmachung

über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes im Rat der Gemeinde Altenberge

Der Ratsherr Benedikt Schulz, Schwalbenstr. 16, 48341 Altenberge, hat durch Erklärung gegenüber dem Wahlleiter am 02.01.2012 mit Ablauf des 31. Januar 2012 auf die weitere Ausübung seines Ratsmandates verzichtet.

Gem. § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2011 (GV.NRW. S. 238) in Verbindung mit § 69 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV.NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 03.07.2009 (GV.NRW. S. 372) habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands -SPD- für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Altenberge am 30.08.2009

**Herr Ronald Baumann, geb. 1965 in Duisburg,
Nordwalder Str. 49, 48341 Altenberge,**

mit Wirkung vom 01.02.2012 festgestellt und mache dieses hiermit öffentlich bekannt.

Gegen diese Entscheidung können gem. § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Richtigkeit der vorstehenden Feststellungen für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Altenberge, Kirchstr. 25, 48341 Altenberge, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (Rathaus, Zimmer Nr. 2.5) zu erklären.

48341 Altenberge, den 06.02.2012

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez. Paus